





DIENSTWEG

Dienstweg (LDG § 38)

Alle Ansuchen und Meldungen an die Dienstbehörde müssen auf dem Dienstweg eingebracht werden. Für die Leiterin/den Leiter besteht die Verpflichtung zur Weitergabe von Ansuchen und Meldungen an die zuständige Stelle. Die Lehrperson kann auch verlangen, dass ein Schriftstück verschlossen weitergegeben wird.

Vorgangsweise:

-  **LehrerIn:** verfasst das Ansuchen bzw. die Meldung
-  **SchulleiterIn:** bei Ansuchen evtl. erforderliche Stellungnahme; Protokollierung mit Datum (dies dient dem Nachweis bei Fristversäumnis oder Verlust)

Der Dienstweg nimmt natürlich einige Tage in Anspruch. Wenn du daher ein Ansuchen bis zu einem bestimmten Termin abzugeben hast, übergib dieses rechtzeitig deiner Leiterin bzw. deinem Leiter. Dies gilt vor allem für jene Ansuchen, die sich besoldungsmäßig (z.B. Kinderzulage) oder auf entsprechende Dienstfreistellungen (z.B. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen) auswirken.

Ausnahmen:

Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr in Verzug dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges der Landeslehrerin / dem Landeslehrer nicht zumutbar ist.

In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof

ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.

Armin Roßbacher	0664 62 55 819	armin.rossbacher@vorarlberg.at
Gerhard Unterkofler	0664 73 71 97 92	unterkofler.gerhard@aon.at